

# <u>Satzung der Karnevalsgesellschaft "Schwerfe bliev Schwerfe" e. V.</u> Neufassung vom 15.11.2016

#### § 1 Name und Sitz

Die am 15. Februar 1947 gegründete Karnevalsgesellschaft, im weiteren KG genannt, führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Schwerfe bliev Schwerfe" und hat ihren Sitz in Zülpich-Schwerfen.

Die Gesellschaft ist als Verein beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz e.V..

## § 2 Wappen

Das Wappen besteht aus einer Maske mit zwei gekreuzten Pritschen. Die Farben der KG sind grün -weiss.

## § 3 Wesen und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausbildung junger Nachwuchskräfte in karnevalistischer Darstellung und Rede sowie im karnevalistischen Tanzsport, durch aktive Teilnahme am Karnevalszug und an karnevalistischen Veranstaltungen, um diese durch Auftritte ihrer Mitglieder und Mitwirkenden zu bereichern.

Es wird darauf Wert gelegt, eine enge Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Vereinen zu pflegen.

Die KG ist in politischer Hinsicht neutral.

Die KG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die KG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. März des folgenden Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 6 Gliederung des Vereins

- a) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Mitglieder sollen an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen und die Ziele und den Zweck der KG vertreten.
- b) Jede Mitgliedschaft ist mit einer Stimme verbunden, sofern die Volljährigkeit erreicht ist. Die schriftliche Delegierung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied der KG ist zulässig. Jedes Mitglied kann max. 5 delegierte Stimmen vertreten. Dies muss vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- c) Ehrensenatoren sind beitragsfrei, aber weiterhin stimmberechtigt. Ehrensenator kann nur werden, wenn folgende Voraussetzungen mindestens erfüllt sind:
- Ableistung besonderer Verdienste zum Wohl der KG
- 15 Jahre lückenlose Mitgliedschaft

- Vollendung des 65. Lebensjahres
- d) Ehrensenatoren werden vom erweiterten Vorstand bestimmt.

## § 7 Ordnung der KG

Die Ordnung der KG ist ein Dokument, welches nicht Satzungsbestandteil ist.

Hierin werden die Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse festgehalten.

## § 8 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag auf Mitgliedschaft in die KG muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahmeentscheidung und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- c) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

## § 9 Beitrag

- a) die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt und in der Ordnung der KG (§7) festgehalten.
- b) Der Jahresbeitrag wird für das Geschäftsjahr entrichtet.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Erklärung des Austritts
- b) Nichtzahlung des Beitrages
- c) Ausschließung
- d) Tod

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der KG.

Gesellschaftseigentum ist nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen der KG unaufgefordert zurückzugeben.

#### § 11 Ausschlussverfahren

Mitglieder der KG können ausgeschlossen werden, wenn sie ehrlose Handlungen begehen oder sie den Zielen der KG zuwiderhandeln oder das Ansehen der KG nach innen und / oder außen schädigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens ¾ Mehrheit.

#### § 12 Vorstand

Die Verwaltung und Organisation der KG obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht stets gemeinsam aus:

- a) dem Präsidenten (der Präsidentin)
- b) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)

und dem erweitertem Vorstand

- c) Vizepräsidenten (Vizepräsidentin)
- d) stellvertretender Schatzmeister (stellvertretende Schatzmeisterin)
- e) Schriftführer (Schriftführerin)
- f) stellvertretendem Schriftführer (stellvertretender Schriftführerin)
- g) Sitzungspräsident (Sitzungspräsidentin)
- h) stellvertretendem Sitzungspräsidenten (stellvertretender Sitzungspräsidentin)
- i) Zugleiter (Zugleiterin)
- i) Sozialwart (Sozialwartin)
- k) Zeugwart (Zeugwartin)

Zusätzlich können weitere Beisitzende durch den Vorstand bestimmt werden. Diese gehören dann zum erweiterten Vorstand und haben Stimmrecht.

Vorstandsmitglied kann nur werden, der auch Mitglied der KG ist.

Gesetzliche Vertreter der KG gemäß § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Diese vertreten die KG stets gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Steht für das jeweils zu wählende Vorstandsamt lediglich ein Kandidat zur Wahl an, kann durch Akklamation abgestimmt werden. Relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Scheiden der Präsident (die Präsidentin) und / oder der Schatzmeister (die Schatzmeisterin) vorzeitig aus, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl durchzuführen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Ersatzpersonen bestimmen. Eine Ersatzwahl findet in diesen Fällen in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## § 14 Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Sie sind mittels Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einzuberufen.

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung oder Anträge zur Änderung der Satzung sind von dem / den Antrag stellenden Mitglied/ern mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Präsidenten / bei der Präsidentin oder Schriftführer / Schriftführerin oder deren Vertreter einzureichen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Für weitere Beschlüsse ist relative Stimmenmehrheit ausreichend. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des /der Versammlungsleiters /in.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und Protokollanten zu unterzeichnen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (spätestens nach zwei Monaten) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Dieser obliegt:

- 1. Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 2. Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Vorstands
- 4. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (alle zwei Jahre)
- 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6. Festsetzung und Änderung der Satzung (sofern beantragt bzw. erforderlich)
- 7. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- 8. Verschiedenes

## § 15 Verfügungsrecht über das Vermögen der KG

Nachfolgenden Personen werden im Innenverhältnis zwischen KG und Vorstand folgende Verfügungsrechte eingeräumt:

1. Präsident / Präsidentin oder Schatzmeister / Schatzmeisterin pro Position 600 €

2. Vorstand pro Position 2500 €

3. Vorstand pro Veranstaltung 8500 €

Die Mitgliederversammlung verfügt über das gesamte Vermögen der KG

## § 16 Bezüge

Zu den zur Satzung erhobene §§ gelten im Übrigen die Bestimmungen über das Vereinsrecht nach dem BGB.

## § 17 Vereinszweck

Mittel der KG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KG.

## § 18 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 19 Auflösung

Die KG kann in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Solange sich wenigstens drei Mitglieder gegen eine Auflösung erklären, kann eine solche nicht wirksam werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der KG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KG an die Stadt Zülpich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Ortsteils Schwerfen zu verwenden hat.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen und Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Zülpich - Schwerfen, 15.11.2016

## Hinweis

Diese Satzung wurde mit Termin 15.02.2017 im Vereinsregister Bonn hinterlegt.